



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch RANN, vom 6. Februar 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 10. Jänner 2007, Steuernummer xxx, betreffend Erbschaftssteuer entschieden:

1.) Die Festsetzung der Erbschaftssteuer wird abgeändert auf € 17.450,12 (Berechnung siehe Entscheidungsgründe). Daraus ergibt sich im Vergleich zur ursprünglichen Abgabenvorschreibung eine Differenz zu Gunsten des Berufungswerbers in der Höhe von € 3.506,44 laut nachstehender Aufstellung:

Vorgeschriften wurde	€ 20.956,56
Vorzuschreiben war	€ 17.450,12
Differenz	€ 3.506,44

2.) Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

In der Verlassenschaft nach der am TTMM 2002 verstorbenen Frau NNa waren auf Grund des Testaments vom 17. November 1997 die erbl. Enkel NNb und und deren Bruder, Bw. (Berufungswerber, Bw.) zu gleichen Teilen zu Erben berufen. Mit Einantwortungsurkunde vom 3. Juni 2005 wurde der Nachlass den oben angeführten Personen entsprechend ihren bedingt abgegebenen Erbserklärungen je zur Hälfte eingeantwortet.

Mit Bescheid vom 10. Jänner 2007, Steuernummer xxx, setzte das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien gegenüber dem Bw. Erbschaftssteuer in der Höhe von € 20.956,56 fest.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung bemängelt der Bw. u.a., dass die Steuerbemessungsgrundlagen ohne Begründung abweichend von der Erbschaftssteuererklärung, die auf den Ergebnissen des Verlassenschaftsverfahrens gestützt abgegeben worden wäre, ermittelt worden sei.

Das Finanzamt wies diese Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 19. Februar 2007 als unbegründet ab.

Der Bw. stellte daraufhin mit Schriftsatz vom 21. März 2007 den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) unterliegt der Steuer nach diesem Bundesgesetz der Erwerb von Todes wegen.

Als Erwerb von Todes wegen gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ErbStG der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruches.

Die Höhe des Nachlassvermögens ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung der Aktiven und Passiven laut Protokollen vom 9. Dezember 2002 (Teilinventar), vom 23. Jänner 2003 (Teilinventar), Niederschrift vom 18. Oktober 2004 (Hauptinventar) sowie Pflichtteilsübereinkommen vom 24. März 2005:

I. Teilinventar vom 09. Dezember 2002 (erstellt von Dr. NNc, öffentlicher Notar):		
Liegenschaften: EZ. zz1, Grundbuch xx1 – anteiliger Einheitswert zum EWAZ zz2 = € 19.403,65, dreifacher Einheitswert daher	€	58.210,95
Wertfortschreibung auf einen Einheitswert von € 10.900,00 erfolgte mit Stichtag 01.01.2003 (daher nach Todestag)		
II. Teilinventar vom 22. Jänner 2003 (erstellt von Dr. NNd, öffentlicher Notar):		
1. Liegenschaften: a) EZ. zz3, Grundbuch xx2 – Einheitswert zum EWAZ zz4 = € 20.566,41, dreifacher Einheitswert daher	€	61.699,23
b) EZ. zz5, Grundbuch xx2 – Einheitswert zum EWAZ zz6 = € 15.697,33, dreifacher Einheitswert daher	€	47.091,99
2. Fahrnisse:		
a) Einrichtungsgegenstände	€	3.400,00
III. Hauptinventar vom 18. Oktober 2004 (erstellt von Dr. NNe, öffentlicher Notar):		
AKTIVEN:		

1) Teilinventar gem. Pkt. I.		
2) Teilinventar gem. Pkt. II.		
3) Liegenschaftsanteile an EZ. zz7, Grundbuch xx3 – Einheitswert zum EWAZ zz8 = € 18.570,61, dreifacher Einheitswert daher = Legat für MutterBw	€	55.711,82
4) Liegenschaftsanteile an EZ. zz9, Grundbuch xx4 – Einheitswert zum EWAZ Zz1 = € 22.352,49, dreifacher Einheitswert daher = Legat an MutterBw	€	67.057,48
5) Wohnungseinrichtung, Kleidung, Wäsche u. pers. Gebrauchsgegenstände in Adr1 = = Legat an MutterBw	€	5.219,00
6) Wohnungseinrichtung und Pretiosen in Adr1 = = Legat an MutterBw (darin enthalten Legate an Pfarrgemeinde XxX im Wert von € 5.100,00)	€	62.695,00
7) Wohnungseinrichtung, Kleidung, Wäsche u. pers. Gebrauchsgegenstände in Adr2 = = Legat an NNF	€	827,74
8) Pretiosen im Safe der RLB Niederösterreich – Wien AG	€	25.171,75
9) Briefmarken und Münzen (davon Briefmarken € 30,00)	€	28.138,51
10) Pretiosen und Münzen im Schweizer Banksafe (davon Pretiosen € 15.203,50 und Münzen € 11.282,20)	€	26.485,70
11) Bargeld	€	351,94
12) Guthaben bei der Kath. Kirchenbeitragsstelle NNg	€	70.59
13) Guthaben bei der Raiba NNh (endbesteuert)	€	366,03
14) Werte bei der RLB Niederösterreich-Wien AG Pos. a-d (endbesteuert) Pos. e) Depotkonto = Legat für NNI	€	20.622,12
	€	53.298,00
15) Stille Beteiligung an der NNj GmbH	€	181,68
16) Werte in treuhänderiger Verwahrung der NNk GmbH	€	559,68
17) Beteiligung an der NNI GmbH	€	18.180,05
18) Beteiligung an der NNm KEG	€	50.093,70
19) Guthaben auf Raiffeisen-Sparbuch (endbesteuert)	€	3.545,47
20) Werte bei der NBank		
a) Konto	€	12.028,53
b) Depot	€	307.714,01
PASSIVEN:		
Pos.1) bis 9)	€	89.481,85

In dem vom Finanzamt unter der Position Geld (siehe Aktiven Pkt. 9., 10., u. 11.) zusammengefassten Betrag in der Höhe von € 39.772,65 sind auch Briefmarken zum Wert von € 30,00 enthalten. Die Position Geld ist daher auf € 39.742,65 zu reduzieren und die Position andere bewegliche Gegenstände – Schmuck (siehe Aktiven Pkt. 8. und 10) um € 30,00 zu erhöhen.

Die Position Geld setzt sich somit aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Münzen im Safe bei der RLB aufgefunden laut Schätzgutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen NNn	€ 28.108,51
Münzen, welche im Schweizer Banksafe aufgefunden wurden, lt. Schätzgutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen NNo	€ 11.282,20
Bargeld, aufgefunden in Adr1	€ 351,94
Summe	€ 39.742,65
davon ½	€ 19.871,32

Die Position „andere bewegliche Gegenstände – Schmuck (siehe Aktiven Pkt. 8. und 10) setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Pretiosen aus dem Safe der RLB Niederösterreich – Wien AG	€ 25.171,75
Briefmarken (siehe oben)	€ 30,00
Pretiosen im Schweizer Banksafe	€ 15.203,50
Summe	€ 40.405,25
davon ½	€ 20.202,62

Die Position „Guthaben bei Banken“ im Wert von € 12.266,81 wurde vom Finanzamt entgegen der Ansicht des Bw. nicht der Besteuerung unterworfen, weil ein entsprechender Freibetrag gemäß § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG zum Abzug gebracht worden ist.

Strittig ist auch die Höhe der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“. Diese setzen sich laut Aufstellung der Passiven im Hauptinventar aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

Pos 1.)	€ 60,17
Pos 4.)	€ 1.475,97
Pos 6.)	€ 25,72
Pos 7.)	€ 290,61
Pos 8.)	€ 1.964,71
Pos 9.)	€ 178,71
- Rundungsdifferenz	- € 0,01
Summe	€ 3.995,88
davon ½	€ 1.997,94

Dem Bw., der offensichtlich den Wert laut Position 1.) nicht berücksichtigt hat, kann daher nicht gefolgt werden, wenn er meint, die sonstigen Verbindlichkeiten seien mit € 3.935,72 anzusetzen.

Der Bw. bemängelt hinsichtlich der in den Aktiva unter Position 15, 16, 17 und 18 genannten Vermögenswerte (Betriebsvermögen) die Bewertung mit dem für das Inventar notwendigen Schätzwert und begeht die Bewertung insbesondere der letztgenannten Position zum geringeren steuerlichen Buchwert.

Zu Pos. 15.) und 16.) liegt ein Buchwert nicht vor. In dem Umstand, dass sich das Finanzamt bei der Bewertung dieser Vermögenswerte an die im Akt einliegenden und als durchaus glaubwürdig einzustufenden schriftlichen Auskünfte orientiert hat, ist keine Rechtswidrigkeit zu erblicken.

Zu Pos. 17):

Der Wert dieses Betriebsvermögens per 31. 12. 2001 beträgt laut Auskunft der NNp GesmbH vom 27. August 2008 € 17.908,10. Die Aktiva waren daher entsprechend zu berichtigen.

Zu Pos. 18):

Das Finanzamt ist bei der Bewertung des erbl. Betriebsvermögens vom Wert laut vorliegenden Gutachten des Dkfm. NNs, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, vom Mai 2004 ausgegangen. Dieses Gutachten diente im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens zur Ermittlung des Verkehrswertes der erbl. Beteiligung und kam zu folgendem Ergebnis per 31. Dezember 2001 (siehe Punkt 4 des Gutachtens):

Verkehrswert Liegenschaften	€	11.100.000,00
Zuzüglich		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	9.066,02
Forderungen	€	41.409,61
Rechnungsabgrenzungsposten	€	105.733,60
Summe sonstige Aktiva	€	156.209,23
Abzüglich		
Rückstellungen	€	- 36.067,10
Verbindlichkeiten	€	- 7.769.242,12
Summe Passiva	€	- 7.805.309,22
Verkehrswert Gesamtvermögen	€	3.450.900,01

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2000, Zlen. 2000/16/0066 bis 0071, betreffend den abgabenrechtlich relevanten Wert eines Kommanditanteils festgehalten, dass sich die Höhe des Betriebsvermögens aus der Summe der einzelnen mit dem Teilwert bewerteten beweglichen Wirtschaftsgüter, zuzüglich der mit dem **Einheitswert** zu

bewertenden Betriebsgrundstücke abzüglich der mit dem Teilwert zu bewertenden Verbindlichkeiten ergebe.

Daraus ergibt sich folgende Neubewertung des erbl. Betriebsvermögens für die Zwecke der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen im erbschaftssteuerrechtlichen Abgabenverfahren:

Einheitswert der Liegenschaften		
EW Adr3 € 284.586,82 x 3 = € 853.760,46	€	853.760,46
EW Adr4 € 688.502,43 x 3 = € 2.065.507,29	€	2.065.507,29
Zuzüglich		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	9.066,02
Forderungen	€	41.409,61
Rechnungsabgrenzungsposten	€	105.733,60
Summe sonstige Aktiva	€	156.209,23
Abzüglich		
Verbindlichkeiten	€	- 7.769.242,12
Summe Passiva	€	- 7.769.242,12
Maßgeblicher Wert des gesamten Kommanditvermögens aus bewertungsrechtlicher Sicht auf Basis der Einheitswerte der Liegenschaften	€	- 4.693.765,14

Der Wert der erbl. Beteiligung an der genannten KG war daher für erbschaftssteuerrechtliche Zwecke mit Null anzusetzen.

Mit dem Einwand, die Kosten der „Regulierung des Begräbnisses“, der Herstellung einer Grabstätte samt zugehörenden Grabschmuck aus Anlass des Begräbnisses und Grabinschrift über € 9.304,12 seien zu Unrecht nur mit € 6.663,60 berücksichtigt worden, vermag der Bw. keine Rechtswidrigkeit aufzuzeigen. Er übersieht bei dieser Argumentation, dass das Finanzamt alle diesbezüglichen Kosten zum Abzug gebracht hat:

Kosten der Bestattung	€ 5.199,00
Kosten Grabdenkmal: € 660,00 (Bildhauer) € 804,60 (Grabinschrift)	€ 1.464,60
Sonstige Kosten: € 100,00 € 200,00 € 93,20 € 25,80 € 32,70 € 12,72 € 234,60	€ 2.639,92

€ 178,00	
€ 1.762,90	
Summe	€ 9.303,52

Der vom Bw. genannte Betrag von € 9.304,12 findet keine Deckung im vorliegenden Verwaltungsakt.

Zum Vorbringen, die Legatsleistung an die Pfarre XxX mit € 5.100,00 sei beim Bw. in Abzug zu bringen, wird darauf hingewiesen, dass das Bezirksgericht NNg mit Beschluss vom 6. März 2003 die erbl. Tochter abhandlungsbehördlich ermächtigt hat, die ihr laut erbl. Testament vom 17. November 1997 vermachte erbl. Wohnung in ADR1 von den Fahrnissen zu räumen und die der katholischen Kirche in XxX vermachten Gegenstände, d.s. das Bild „X1“ das „X2“ sowie die „X3“ an die Legatarin auszufolgen.

Der Wert dieser Wohnungseinrichtung (€ 5.219,00 + € 62.965,00 – darin enthalten die erwähnten Legate an die Kirche XxX im Wert von € 5.100,00) blieb bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die streitgegenständliche Erbschaftssteuer außer Ansatz. Es besteht daher auch keine Rechtsgrundlage dafür, die genannte Legatsleistung beim Bw. zum Abzug zu bringen.

Aus den verlassenschaftsgegenständlichen Liegenschaften verblieb den beiden Erben u.a. die Liegenschaft EZ zz1 GB xx1. Der anteilige dreifache Einheitswert für diese Miteigentumsanteile beträgt laut Mitteilung des Finanzamtes Salzburg-Land zum zZz zum 1. Jänner 1988 € 58.210,95.

Mit Feststellungsbescheid vom 28. September 2005, Zi. ZzZ, setzte das Finanzamt Salzburg-Land im Zuge einer Wert- und Zurechnungsfortschreibung den Einheitswert für diesen Grundbesitz ab 1. Jänner 2003 mit € 8.100,00 fest (gemäß AbgÄG 1982 um 35 % erhöhter Einheitswert: € 10.900,00). Daraus ergibt sich ein dreifacher Einheitswert in der Höhe von € 32.700,00. Laut Bescheidbegründung war die Fortschreibung infolge Erwerbes von Todes wegen und deshalb notwendig, weil durch Neuabgrenzung der wirtschaftlichen Einheit Änderungen durchzuführen waren. Dieser Feststellungsbescheid erwuchs nach der Aktenlage unbeeinsprucht in Rechtskraft.

Das Begehr des Bw. zielt u.a. auch darauf ab, diesen Einheitswert zur Bemessung der Erbschaftssteuer heranzuziehen. Dazu ist festzustellen:

Gemäß § 19 Abs. 2 ErbStG ist für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke das Dreifache des Einheitswertes maßgebend, der nach den Vorschriften des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den dem Entstehen der Steuerschuld unmittelbar

vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist oder festgestellt wird. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert dieser Vermögenswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend.

Die Steuerschuld entstand im vorliegenden Fall unbestritten am TTMM 2002. Auf Grund der Stichtagsbezogenheit im Erbschaftssteuerrecht kam daher entsprechend der vorstehend genannten Bestimmungen die Heranziehung des erst für den Stichtag 1. Jänner 2003 festgestellten Einheitswertes für Abgabenbemessung nicht in Betracht.

Zu prüfen bleibt, ob allenfalls die Voraussetzungen für die Anwendung des § 19 Abs. 3 ErbStG vorliegen.

Haben sich in den Fällen des § 19 Abs. 2 die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld der gestalt geändert, dass nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung oder eine Artfortschreibung gegeben sind, so ist gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld ein besonderer Einheitswert zu ermitteln. In diesem Fall ist das Dreifache des besonderen Einheitswertes maßgebend.

Der besondere Einheitswert ist nach ständiger Rechtsprechung (siehe VwGH vom 18. Juni 2002, ZI. 2001/16/0610) bescheidmäßig festzustellen. Weder dem vorliegenden Verwaltungsakt noch den bezughabenden Bewertungsakten sind Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines derartigen auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld abzielenden Bescheides vorlagen. Dass sich die Verhältnisse zwischen dem unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt (1. Jänner 1988) und dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (TTMM 2002) maßgeblich geändert hätten behauptet im Übrigen nicht einmal der Bw.

Es ist daher weder von Amts wegen zur Erlassung eines Bescheides gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG gekommen, noch wurde ein solcher beantragt. Der Abgabenberechnung war somit der gemäß § 19 Abs. 2 ErbStG heranzuziehende Einheitswert per 1. Jänner 1988 zugrunde zu legen.

Bei der Abgabenfestsetzung berücksichtigte das Finanzamt u.a. auch das Pflichtteilsübereinkommen vom 24. März 2005, das u.a. folgende Aufstellung beinhaltet:

Nach Berücksichtigung der Abrechnung des Testamentsvollstreckers ergibt sich als Verteilungsvorrat	€ 1.375.313,32
Pflichtteil MutterBw daher die Hälfte	€ 687.656,66
Auf diesen Pflichtteil sind folgende Vorempfänge anzurechnen:	

Lt. Übereinkommen	€ 9.810,83	
Legat Wohnung Adr01	€ 223.000,00	
Wohnungseinrichtung (hier sind noch Legate herauszurechnen)	€ 68.184,00	
- Legat	- € 5.100,00	
Restlich auszuweisender Pflichtteil		€ 391.761,83
Zur Bedeckung des Pflichtteils wird das Geschäftslokal EZ zz9 KG xXx übernommen (mit Erträgnissen und Aufwendungen ab 1.12.2004, davor liegende werden nicht verrechnet)		€ 285.000,00
In diesem Fall bleiben noch zu bedecken		€ 106.761,83

Der Bw. führt dazu im Vorlageantrag aus:

„Der restlich zu befriedigende Pflichtteil betrug € 391.761,83. Die Anrechnung der EZ zz9 KG xXx erfolgte zutreffend zum Schätzwert von € 285.000,00, sodass sich der ausgewiesene Differenzbetrag von € 106.761,83 ergab.“

Für steuerliche Zwecke könnte aber der dreifache Einheitswert dieser Liegenschaft in xXx gemäß Einheitswertmitteilung vom 19. 2. 2002 anteilig (dreifach) € 67.057,48 allenfalls in Abzug gebracht werden, sodass die maßgebende Vermögensverschiebung und somit Minderung des Nachlasswertes mit weiteren € 217.242,53 anzusetzen ist.“

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden, weil das Finanzamt den verbleibenden Pflichtteilsanspruch (€ 9.810,83 + € 106.761,83) ohnedies anteilig abgezogen hat. Warum bei diesem Sachverhalt ein weiterer Abzugsposten von € 217.242,53 zu berücksichtigen sein soll, ist daher unverständlich. Dies umso mehr, als die genannte Liegenschaft bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Erbschaftssteuer für den Bw. nicht angesetzt worden ist.

Die Abgaben waren daher neu zu berechnen, wobei auf Grund der obigen Ausführungen folgende Änderungen im Vergleich zur Abgabenfestsetzung durch die Abgabenbehörde erster Instanz zu berücksichtigen waren:

- 1.) Änderung der Position Geld von € 19.886,32 auf € 19.871,32.
- 2.) Änderung der Position „Andere bewegliche Gegenstände – Schmuck“ von € 20.187,62 auf € 20.202,62.
- 3.) Änderung der „Position Betriebsvermögen – Anteil an Personengesellschaften“ von € 25.046,85 auf € 0,00.
- 4.) Änderung der Position „Betriebsvermögen – Anteil an Kapitalgesellschaften“ von € 9.460,70 auf € 9.324,73.

Daraus ergibt sich folgende Neuberechnung der Erbschaftssteuer:

Die Bemessungsgrundlage wurde wie folgt ermittelt:		
Erbanfall zu 1/2:		
Steuerlich maßgeblicher Wert der Grundstücke (siehe Aktiven Pkt. 1. u. 2 – Teilinearventar vom 9. Dezember 2002 und vom 23. Jänner 2003) € 167.002,17 davon 1/2	€	83.501,08
Geld (siehe Aktiven Pkt. 9., 10., u. 11.) € 39.742,65 davon 1/2	€	19.871,32
Guthaben bei Banken (s. Aktiven Pkt. 13., 14. u. 19.) € 24.533,62 davon 1/2	€	12.266,81
Sonst. Forderungen (s. Aktiven Pkt. 12. u. Pkt. 20.a) € 12.099,12 davon 1/2	€	6.049,56
Sonstige Wertpapiere erbschaftssteuerpflichtig (s. Akt. Pkt. 20.b) € 307.714,01 1/2	€	153.857,00
Hausrat einschließlich Wäsche (lt. Teilinearventar v. 22. Jänner 2003) € 3.400,00 1/2	€	1.700,00
Andere bewegl. Gegenstände – Schmuck (siehe Akt. Pkt. 8. u. 10) € 40.405,25 1/2	€	20.202,62
Betriebsvermögen – Anteil an Personengesellschaften (s. Akt. Pkt. 18)	€	0,00
Betriebsvermögen – Anteil an Kapitalgesellschaften (Akt. Pkt. 15., 16. u. 17.) € 18.649,46 1/2	€	9.324,73
abzüglich Kosten der Bestattung € 5.199,00 davon 1/2	€	2.599,50
abzüglich Kosten des Grabdenkmals € 1.464,60 davon 1/2	€	732,30
abzüglich Kosten der Regelung des Nachlasses € 139.812,76 davon 1/2	€	69.906,38
abzüglich sonst. Kosten € 2.639,92 davon 1/2	€	1.319,96
abzüglich Finanzamtsverb. € 76.182,44 davon 1/2	€	38.091,22
abzüglich sonst. Verbindlichkeiten € 3.995,88 davon 1/2	€	1.997,94
abzüglich Vermächtnis an Nn € 7.267,28 davon 1/2	€	3.633,64
abzüglich verbleibender Pflichtteilsanspruch € 116.572,66 (lt. Pflichtteilsübereinkommen vom 24.03.2005 (€ 9.810,83 + € 106.761,83) davon 1/2	€	58.286,33
Freibetrag gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG	€	2.200,00
Freibetrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 lit a ErbStG	€	1.700,00
Freibetrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 lit b ErbStG	€	1.460,00
Freibetrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 17 ErbStG	€	12.266,81
Steuerpflichtiger Erwerb	€	112.715,01

Berechnung der Erbschaftssteuer:

Gemäß § 8 Abs. 1 ErbStG (Steuerkl. II) 14 % vom steuerpflichtigen Erwerb in Höhe von € 112.715,01	€	15.780,10
Gemäß § 8 Abs. 4 ErbStG 2 % vom anteiligen steuerlich maßgeblichen Wert der Grundstücke in Höhe von € 83.501,00	€	1.670,02
Die Erbschaftssteuer wird festgesetzt mit	€	17.450,12

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 14. Oktober 2008